



Gemeinsamer Informationsdienst des
Deutschen Weinbauverbandes und
des Deutschen Raiffeisenverbandes



Rundschreiben LEX-Nr. 37/2017

An die

Mitglieder des Fachausschusses Weinwirtschaft (DRV)

Mitglieder des Arbeitskreises Markt (DRV)

Mitgliedsverbände des Deutschen Weinbauverbandes

Mitglieder des DWV-Vorstandes

Mitglieder des Arbeitskreises "Weinrecht und Weinmarkt" (DWV)

31.07.2017

Bl

Weinrecht

A. Blau

Urteil des Verwaltungsgerichtshofs München - Änderung des Urteils des Verwaltungsgerichts Würzburg betreffend die isolierte Angabe eines Lagenamens

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Schutzverband Deutscher Wein e.V. hat uns darüber informiert, dass der Verwaltungsgerichtshof München (VGH) durch Urteil vom 11.05.2017 die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Würzburg vom 30. April 2015 (siehe gemeinsames dwv/drv-Rundschreiben Nr. 17/2015 vom 02.06.2015) aufgehoben und entschieden hat, dass die isolierte Angabe des Namens einer Lage auf dem Vorderetikett zulässig ist, wenn auf der Flaschenrückseite dem Namen der Lage der Gemeindegemeinde oder der Name des Ortsteils hinzugefügt wird.

Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig. Wegen der grundsätzlichen Bedeutung hat der VGH die Revision beim Bundesverwaltungsgericht zugelassen.

Nähere Einzelheiten zu diesem aus unserer Sicht zu begrüßenden Urteil entnehmen Sie bitte dem in Anlage beigefügten Rundschreiben des Schutzverbandes Deutscher Wein e.V. sowie dem Abdruck des Urteils des Verwaltungsgerichtshofs München.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. A. Blau

Anlagen